

„Das StaRUG ist ein Schritt hin zu einer echten Sanierungskultur in Deutschland“

Ein Interview mit Rechtsanwältin Pia Erdmann und dem Insolvenzverwalter Prof. Dr. Lucas Flöther*



Bonner Rechtsjournal (BRJ): Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrter Herr Professor Flöther, vielen Dank, dass Sie sich heute Zeit für uns nehmen. Frau Erdmann, Sie sind seit 2019 zugelassene Anwältin und in der Kanzlei Flöther & Wissing im Bereich der Insolvenzverwaltung, Sanierung und Restrukturierung tätig. Was hat Sie dazu bewogen, sich für dieses Rechtsgebiet zu entscheiden, und was macht das Rechtsgebiet aus Ihrer Perspektive attraktiv?

Erdmann: Das war wohl Zufall. Nachdem ich 2016 das erste Staatsexamen in Bonn abgelegt hatte, zog ich bereits drei oder vier Monate vor Beginn meines Referendariats in Sachsen nach Leipzig. Ich hatte schon während des Studiums bei Herrn Professor Brinkmann am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht gearbeitet, daher bewarb ich mich zur Überbrückung bei der Kanzlei Flöther & Wissing. Es war zunächst vorgesehen, dass ich den Bereich der Gläubigerverwaltung unterstütze, dort hätte ich Forderungen aufnehmen und Gläubigerlisten erstellen müssen. Wäre das so gekommen, hätte ich mich wahrscheinlich bald wieder vom Insolvenzrecht verabschiedet. Zu der Zeit wurde aber Herr Flöther als vorläufiger Insolvenzverwalter in den Unister-Verfahren bestellt. Das waren komplexe Verfahren, da der Konzern aus vielen Tochtergesellschaften bestand. So konnte ich doch bei der inhaltlichen Arbeit unterstützen und durfte vor Ort mit dabei sein. Das bedeutete Arbeit unter Zeitdruck an spannenden juristischen Fragestellungen – immer die betriebswirtschaftliche Perspektive im Blick. Das hat mir großen Spaß gemacht. Deshalb arbeitete ich auch während des Referendariats als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kanzlei weiter und konnte nach dem zweiten Staatsexamen schließlich als Anwältin einsteigen.

BRJ: Herr Professor Flöther, Sie blicken schon auf eine längere Karriere zurück. Sie sind seit 1999 als Anwalt und seit 2005 als Fachanwalt für Insolvenzrecht zugelassen, Sie werden seit über 20 Jahren regelmäßig als Insolvenzverwalter bestellt und sind seit 2012 Honorarprofessor für das Fachgebiet Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Was hat Sie zu Beginn Ihrer Karriere an diesem Rechtsgebiet fasziniert und Sie zu dieser Spezialisierung motiviert?

Prof. Flöther: Auch bei mir war es Zufall. Als Student saß ich in der Vorlesung „Gesamtvollstreckungsrecht“ bei meinem späteren Doktorvater Professor Stefan Smid. Wie viele Professoren hat auch er polarisiert; ich gehörte zu denjenigen, die ihn liebten. Mich faszinierte seine Vortragsweise einerseits, aber auch das Fach selbst. Es war eine

* Das Interview wurde von Marie Moritz, Valon Salihu und Sven Schubert vorbereitet und am 13.1.2021 in einer Videokonferenz geführt.

interdisziplinäre Schnittstelle von Jura, Konkursrecht¹ und Betriebswirtschaft. Nach dieser Vorlesung habe ich meinen Schwerpunkt im Konkursrecht gewählt und nach dem ersten Staatsexamen parallel zum Referendariat bei Professor Smid promoviert.

Auf seine Empfehlung hin wollte ich danach in Berlin arbeiten, als der nächste Zufall eintrat. Meine damalige Freundin arbeitete in Halle und hat auf einer Weihnachtsfeier einen Anwalt kennengelernt, der sich mit Konkursrecht beschäftigte. Sie schlug vor, dass ich mich bei diesem Anwalt vorstellen könne. Zwar wollte ich sicher nach Berlin, ich ging aber trotzdem zum Vorstellungsgespräch. Im Laufe des Gespräches vereinbarte ich dann doch mit dem Anwalt, dass ich bei ihm in Halle anfangen würde. Dafür durfte ich von Anfang an selbstständig Gesamtvollstreckungsverfahren bearbeiten. Für mich war das aus zwei Gründen eine besondere Chance: Zum einen war es schwierig, bereits als junger Jurist im Insolvenzrecht Fuß zu fassen – das Durchschnittsalter der Gesamtvollstreckungs- und Konkursverwalter lag wahrscheinlich Jahrzehnte über meinem damaligen Alter. Zum anderen vollzog sich mit Einführung der Insolvenzordnung ein Paradigmenwechsel, in den ich als Insolvenzrechtler „hineingeboren“ wurde und mit dem ich mich bereits im Rahmen meiner Dissertation beschäftigt hatte. So wurde ich auch fachlich trotz meines verhältnismäßig jungen Alters in der Praxis ernst genommen.

BRJ: *Herr Professor Flöther, in den Medien kann man den Eindruck gewinnen, dass Insolvenzen von Airlines ein besonderes Steckenpferd von Ihnen sind. Im Insolvenzverfahren von Air Berlin wurden Sie 2017 zunächst zum Sachwalter und anschließend zum Insolvenzverwalter bestellt. Noch heute streiten Sie vor Gericht über Schadensersatzansprüche gegen die Fluggesellschaft Etihad aus den Vereinigten Arabischen Emiraten, welche damals die größte Aktionärin von Air Berlin war. Nachdem 2019 Thomas Cook Insolvenz angemeldet hatte, wurde auch über die deutsche Tochtergesellschaft Condor das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet, in dem Sie erneut zum Sachwalter bestellt worden sind. Was macht diese Fälle so reizvoll für Sie?*

Prof. Flöther: Zunächst muss ich klarstellen: Die Airline-Verfahren kamen natürlich nicht über Nacht, sondern stehen am Ende eines steinigen Wegs, der über 20 Jahre zurückreicht und damals mit dem Insolvenzverfahren einer kleinen Landfleischerei mit zehn Arbeitnehmern begonnen hat. Aber auch das Air-Berlin-Verfahren erhielt ich gewissermaßen durch Zufall, schließlich hatte ich davor nie mit Airlines zusammengearbeitet.

Es hat bereits vor Air Berlin Insolvenzverfahren von Airlines gegeben, jedoch war es *state of the art*, dass mit Stellung des Insolvenzantrags regelmäßig die Flugbetriebslaubnis entzogen worden ist, so dass die Airlines den Flugbetrieb einstellen mussten. Mit Air Berlin haben wir es zum ersten Mal geschafft, dass eine Airline trotz Insolvenzantrags weiterfliegen konnte, weil die Eigenverwaltung gerade auf Fortführung und Sanierung des Unternehmens gerichtet ist. Zwar wäre es vermessen, von einer Spezialisierung auf Airlines zu sprechen, aber es handelt sich in der Tat um ein recht spezielles Geschäft, in dem wir Erfahrungen in Bezug auf Flugbetriebslizenzen oder Landrechte sammeln konnten. Unternehmen dürfen vorschlagen, wer als Sachwalter in Betracht kommt. Da liegt es nahe, jemanden auszuwählen, der in dem Bereich Erfahrungen aufweisen kann. So kamen wir nach Air Berlin zum Condor-Verfahren und gerade aktuell zu dem Eigenverwaltungsverfahren der Sundair.

BRJ: *Im Condor-Verfahren kam die Besonderheit hinzu, dass die Eigenverwaltung im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens bestimmt worden ist. Besonders erfreulich ist der positive Verlauf des Verfahrens. Im Dezember 2020 meldete der Stern: „Nach erfolgreicher Sanierung: Condor fliegt ohne Schutzschirm“.² Was waren die juristischen Knackpunkte dieses Verfahrens und was hat Ihrer Ansicht nach den positiven Verlauf ermöglicht?*

Prof. Flöther: Ein solch positiver Verlauf wäre vor einigen Jahren noch undenkbar gewesen, da ein Insolvenzverfahren unmittelbare Auswirkungen auf das Kundenverhalten hat und gerade Airlines davon negativ betroffen sind. Das liegt daran, dass Kunden für ihre Flüge im Voraus zahlen müssen. Mit Beginn des Insolvenzverfahrens fehlt ihnen die Sicherheit, dass sie ihren bezahlten Flug auch wirklich antreten können.

Im Condor-Verfahren konnten wir zum einen die betriebspezifischen Schwierigkeiten wie den Erhalt von Flugbetriebslizenzen und Start- und Landerechten gut lösen. Daneben war auch das Schutzschirmverfahren als insolvenzrechtliches Instrument entscheidend. Das Schutzschirmverfahren hilft schon deshalb ungemein, weil es das Wort „Insolvenz“ nicht beinhaltet. Auch die PR-Abteilung von Condor hat es damals nahezu perfektioniert, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht von einer Insolvenz zu sprechen. Das klassische Insolvenzverfahren sollte ja gerade vermieden werden. Bereits das Schutzschirmverfahren hat bei Kunden, Journalisten und Stakeholdern einen neuen Blick auf wankende Unternehmen herbeigeführt. So hat eine Sanierungskultur Einzug erhalten, die ich sehr befürworte.

¹ Am 1.1.1999 löste die Insolvenzordnung die Konkurs- und Vergleichsordnung in den alten Bundesländern und die Gesamtvollstreckungsordnung in den neuen Bundesländern ab.

² Nach erfolgreicher Sanierung: Condor fliegt ohne Schutzschirm, stern.de, <https://www.stern.de/reise/deutschland/condor-fliegt-ohne-schutzschirm--nach-erfolgreicher-sanierung--9513758.html>, Abruf v. 14.1.2021.

BRJ: *Die Arbeit in diesem und vergleichbaren Verfahren wird von dem Insolvenzverwalter nicht alleine bewältigt werden können. Wie sieht es bei solchen großen Fällen hinter den Kulissen aus, Frau Erdmann?*

Erdmann: Bereits vor Stellung des Insolvenzantrags arbeiten bei solch großen Unternehmen verschiedene Akteure wie Wirtschaftsprüfer oder rechtliche Berater mit den Unternehmen zusammen. Der Sachwalter kommt erst nach dem Insolvenzantrag per gerichtlichen Beschluss hinzu. Im Condor-Verfahren sind wir einen Tag, nachdem Professor Flöther zum Sachwalter bestellt worden ist, nach Frankfurt geflogen und mussten uns zunächst einen Überblick darüber verschaffen, wer für welchen Bereich innerhalb des Unternehmens zuständig war. Zuerst galt es, eine direkte Verbindung zu den wichtigsten Ansprechpartnern herzustellen und zugleich zu priorisieren, welche Probleme am dringendsten gelöst werden mussten. Aufgrund der Insolvenz von Thomas Cook war Condor vom Cash-Pool-System der Muttergesellschaft abgeschnitten. Gleichzeitig hörten Lieferanten von dem Schutzschirmverfahren und verlangten Vorkasse für weitere Treibstofflieferungen. Um den weiteren Geschäftsbetrieb zu sichern, musste also als erstes ein Massekredit organisiert werden. In Eigenverwaltungsverfahren ist es hilfreich, dass die alte Geschäftsführung im *driver's seat* bleibt, da sie das Unternehmen am besten kennt. Zugleich muss die Geschäftsleitung aber auch unterstützt werden, da sie das verschärfte persönliche Haftungsregime im Insolvenzverfahren nicht gewohnt ist. In solchen komplexen Verfahren arbeiten viele Spezialisten zusammen an verschiedenen Projekten – das ist auch notwendig, denn die darin auftretenden Herausforderungen stammen aus vielen unterschiedlichen juristischen Feldern, etwa aus dem Steuerrecht, dem Versicherungsrecht oder dem internationalen Vertragsrecht. Am Ende des Tages ist es dann wichtig, dass man sich sorgfältig untereinander austauscht – ich kann mich daran erinnern, dass wir im Condor-Verfahren recht schnell tägliche Informationsrunden institutionalisiert haben. So blieb jeder auf dem Laufenden und am Ende liefen die Fäden beim Sachwalter zusammen. Dieses kontinuierliche und vielfältige „Problemlösen“ macht gerade den Reiz dieser Arbeit aus.

BRJ: *Herr Professor Flöther, Sie waren am 25. November 2020 als Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf für das „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts“ (SansInsFoG) geladen. Insbesondere das darin enthaltene neue Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) stellt eine wesentliche und viel diskutierte Erweiterung des Sanierungsrechts dar. Können Sie die neuen Regelungen und ihre praktischen Auswirkungen für unsere Leserinnen und Leser kurz darstellen?*

Prof. Flöther: Vorgerichtliche Sanierungen sind dadurch geprägt, dass Kompromisse ausgehandelt werden müssen, die oft auch Forderungsverzichte der Gläubiger beinhalten. Praktisch scheitern diese vorgerichtlichen Sanierungen aber oft an sogenannten Akkordstörern. Das sind Gläubiger, die verhältnismäßig geringe Forderungen haben, diese aber in voller Höhe samt Zinsen durchsetzen wollen. Bei außergerichtlichen Sanierungen sind Abstimmungen nur bei Einstimmigkeit erfolgreich, so dass diese Akkordstörer Entscheidungen selbst dann blockieren können, wenn die Gläubiger hoher Forderungssummen zu Kompromissen bereit wären. Der europäische Gesetzgeber griff mit einer Richtlinie ein, die einen Paradigmenwechsel darstellt. Betroffene Unternehmen sollen sich in Zukunft nämlich auch im vorgerichtlichen Verfahren leichter von bestimmten Schulden lösen können. Eine vorgerichtliche Abstimmung wird in Zukunft bereits mit einer 75-Prozent-Mehrheit in den Gläubigergruppen erfolgreich sein, mit der Folge, dass alle Gläubiger sich dem beugen müssen. Eine solche Regelung ist sicherlich nicht für alle Unternehmen geeignet: Zum einen ist selbst eine 75-Prozent-Mehrheit nicht leicht zu erreichen, zum anderen muss das Geschäft des Unternehmens im Kern gesund sein. Aber es gibt auch Unternehmen, die von den neuen Regelungen profitieren können. Es handelt sich daher um eine gute Ergänzung des insolvenzrechtlichen Werkzeugkastens.

BRJ: *Die wesentlichen Neuerungen dieses Gesetzes sind auf die außergerichtliche Sanierung bezogen, welche das Unternehmen grundsätzlich in Eigenregie durchführt und für die also gerade kein Insolvenzverwalter bestellt wird. Frau Erdmann, wird sich Ihre Tätigkeit durch dieses neue Gesetz dann überhaupt verändern?*

Erdmann: Wenn wir erst im Insolvenzverfahren dazukommen, wird sich nichts für uns ändern, auch wenn zuvor ein solches Sanierungsverfahren stattgefunden hat. Es bietet sich aber an, Experten für Restrukturierung und Insolvenzen, die gerade auch auf Betriebsfortführung spezialisiert sind, frühzeitig in den Sanierungsprozess einzubeziehen, da im StaRUG ähnliche Fallstricke lauern werden. Das Gesetz selbst sieht beispielsweise die Figur des Restrukturierungsbeauftragten vor.

Ein Unterschied könnte sich aber dann ergeben, wenn wir als Sanierungsexperten vom Schuldner selbst als Berater beauftragt werden. Gerade unseriöse Berater könnten – um eine weitere Mandatierung nicht zu gefährden – dem Geschäftsleiter „bittere Wahrheiten“ verschweigen, die dieser nicht hören möchte. Hier ist es – für Gläubiger wie Schuldner gleichermaßen – wichtig, einen erfahrenen, vertrauenswürdigen und unabhängigen Sanierer an Bord zu haben.

BRJ: *Nach einem ersten Referentenentwurf im September 2020 hat das Gesetz den Gesetzgebungsprozess im „Turboverfahren“ durchlaufen und ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. In der Anhörung im Bundestagsausschuss wurde von vielen verschiedenen Stellen Kritik geäußert. Sie sprachen sogar von einem möglichen Paradigmenwechsel.³ Wurde aus Ihrer Sicht die geäußerte Kritik angemessen berücksichtigt?*

Prof. Flöther: In einem Insolvenzverfahren müssen zwei Interessen abgewogen werden: Das Interesse des Gläubigers auf Befriedigung seiner Forderung und das Interesse des Schuldners auf Erhaltung seines Unternehmens. Das bisherige Insolvenzverfahren, darunter auch das Schutzschirmverfahren, ist maßgeblich von § 1 S. 1 InsO geprägt, demgemäß das Ziel des Insolvenzverfahrens die bestmögliche Gläubigerbefriedigung ist. Die Interessen des Unternehmens sind zunächst nachrangig. Im Entwurf war das StaRUG als eine Art Entschuldungsverfahren gestaltet, in dessen Rahmen sich Unternehmen leichter von Schulden und sogar unwirtschaftlichen Verträgen befreien können sollten. Es hatte eher die Interessen des Schuldners im Blick. Problematisch war zum Beispiel, dass das Sanierungsverfahren frühzeitig – also an erste Krisenmerkmale – anknüpfte, aber zu einschneidenden Maßnahmen berechtigen sollte. Wenn man einen frühzeitigen und leichten Einstieg in ein Verfahren gewährt, dann darf man auch nur leichte Rechtsfolgen herbeiführen. Man sollte keinen leichten Einstieg ermöglichen und dann sämtliche „Folterinstrumente“ des Insolvenzrechts zur Verfügung stellen. So sah der Gesetzesentwurf etwa ein Vertragsablehnungsrecht analog der Regelungen §§ 103 ff. InsO vor. § 103 InsO erlaubt dem Insolvenzverwalter, Verträge zu beenden. Unter leichten Voraussetzungen den Rechtsgrundsatz zu durchbrechen, dass Verträge eingehalten werden müssen, erschien nicht richtig und war auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Dieser befürchtete Paradigmenwechsel wurde schließlich nicht umgesetzt, da es auf den letzten Metern noch einige Änderungen gab. So wurde etwa die Möglichkeit der Vertragsbeendigung aus dem Entwurf gestrichen.

Das StaRUG ist aus meiner Sicht nun ein Schritt hin zu einer echten Sanierungskultur in Deutschland und ergänzt den „Werkzeugkasten“ der Insolvenzordnung passgenau. Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben sich zu entschulden und neu aufzustellen, aber ohne die Interessen der Gläubiger außer Acht zu lassen.

Erdmann: Abzuwarten bleibt nun – wie immer bei einem neuen Gesetz – ob sich das Gesetz in der Praxis bewährt. Ich bin gespannt, wann wir ein erstes StaRUG-Verfahren auf dem Tisch haben werden.

BRJ: *In Reaktion auf die Corona-Krise wurden zahlreiche kurzfristige Maßnahmen zur Eindämmung ihrer wirtschaftlichen Folgen ergriffen, dazu zählt auch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Die Aussetzung der Pflicht sollte den durch die Krise in Schieflage geratenen Unternehmen mit grundsätzlich funktionierendem Geschäftsmodell mehr Zeit verschaffen und gleichzeitig persönliche Haftungsrisiken der Unternehmensführung entschärfen. Die Maßnahme zeigte den gewünschten Erfolg, die Zahl der Insolvenzanträge lag nach Angaben des Statistischen Bundesamts von Januar bis November 2020 sogar unter dem Vorjahresniveau.*

Seit dem 1. Oktober 2020 besteht für Unternehmen aber wieder die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags bei Zahlungsunfähigkeit, bis Ende des Jahres 2020 wurde die Pflicht nur wegen des Antragsgrundes der Überschuldung ausgesetzt. Eine weitere Verlängerung wurde nun für Unternehmen gewährt, die auf Corona-Hilfen warten.

In einem Interview mit der Volksstimme vom 2. November 2020 weisen Sie auf die Gefahr hin, dass durch solche Akutmaßnahmen „Zombieunternehmen“ geschaffen würden.⁴ Was meinen Sie damit? War die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aus Ihrer Sicht nicht das richtige Instrument in der aktuellen Krise?

Prof. Flöther: Die Aussetzung der Antragspflicht zu Beginn der Pandemie im März war völlig richtig, weil ansonsten viele Unternehmen zahlungsunfähig und die restlichen zumindest überschuldet gewesen wären. Damals waren die wenigsten Unternehmen in der Lage, sich über die nächsten Monate hinweg zu finanzieren. Sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch die Überschuldung sind aber über die Antragspflichten straf- und haftungsbewährt, d. h. die Geschäftsführung macht sich bei Unterlassung wegen Insolvenzverschleppung strafbar und haftet persönlich für alle Verbindlichkeiten, die ab dem Zeitpunkt der unterlassenen Antragstellung eingegangen werden. Ohne die Aussetzung der Antragspflicht hätte man vermutlich bereits im Frühjahr eine Insolvenzwelle erlebt.

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die gesetzliche Verankerung der Antragspflicht einen Sinn hat: Erstens dient sie dem Vertrauensschutz im Rechtsverkehr. Unternehmen können sich sicher sein, dass sie nicht mit insolventen Geschäftspartnern Verträge schließen. Fehlendes Vertrauen könnte dazu führen, dass ein Vertrag gar nicht erst geschlossen wird oder zumindest auf Vorkasse bestanden wird, weil nicht klar ist, ob der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Ein zweiter Punkt betrifft die Ordnungs- und Hygienefunktion des Insolvenzrechts: Ein Unternehmen soll nicht am Markt agieren können, wenn es zahlungsunfähig oder überschuldet ist und zusätzlich

³ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw47-de-insolvenzfortentwicklungsgesetz-804206>, Abruf v. 14.01.2021.

⁴ Johannes Vetter, Insolvenzverwalter erwartet Pleitewelle, Volksstimme.de, <https://www.volksstimme.de/deutschland-welt/wirtschaft/wirtschaftskrise-insolvenzverwalter-erwartet-pleitewelle%20>, Abruf v. 14.1.2021.

kein tragfähiges Geschäftsmodell hat. Wenn eine an sich insolvente Bäckerei weiter auf dem Markt agiert, zusätzlich Staatsgeld bekommt und dann günstigere Preise anbieten kann, ist das ein Nachteil für eine andere Bäckerei, die solvent ist, ihren Pflichten nachkommt und deshalb Ware zu höheren Preisen anbieten muss. Daher ist es vollkommen richtig, dass man im Oktober die Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit und ab dem 1. Januar 2021 auch bei Überschuldung im Grundsatz wieder scharf gestellt hat.

BRJ: *Inwieweit helfen die neuen Regelungen des StaRUG den Unternehmen in der aktuellen Krise und inwiefern wappnen sie die Unternehmen für die Zukunft?*

Erdmann: Das StaRUG kann helfen, wenn Unternehmen einen erdrückenden Schuldenrucksack tragen und sich gemeinsam mit ihren Gläubigern an einen Tisch setzen. Die Gläubiger erhalten zwar einen Teil des Geldes zurück, aber jeder muss mitziehen und auf einen Teil seiner Forderung verzichten. Akkordstörer können gegen ihren Willen mitgezogen werden. Dies wird aber nur nützlich sein, wenn das Geschäft im Kern gesund ist und neben den Schulden keine weiteren Probleme bestehen. Unwirtschaftliche Verträge oder einen Überhang an Angestellten werden sie nicht über das StaRUG beseitigen können.

Prof. Flöther: Die Antwort von Frau Erdmann kann ich nur unterstreichen. Wenn ein Unternehmen etwa in Arbeitnehmerrechte eingreifen muss und in großem Umfang Personal abbauen muss, um weiterhin am Markt bestehen zu können, so wird das StaRUG gerade nicht helfen. Auch wenn unwirtschaftliche Schuldverhältnisse das Unternehmen dauerhaft belasten, müssen Unternehmen auch in Zukunft wenigstens in ein Schutzschirmverfahren eintreten, um diese beenden zu können.

BRJ: *Frau Erdmann, Herr Professor Flöther, wir bedanken uns für das Gespräch.*